

II.518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

10.12.1964

133/A

A n t r a g

der Abgeordneten Fl ö t t l , A l t e n b u r g e r , K i n d l
und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterent-
schädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

-.---.--.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom Dezember 1964, mit dem das Bauarbeiter-Schlecht-
wetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 129,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1963, wird abgeändert wie
folgt:

§ 12 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1 v.H. des Ar-
beitsverdienstes (§ 49 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
BGBl. Nr. 189/1955), wobei dieser jedoch für den Kalendertag nur bis zu
der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung
festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des
Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist dieser Be-
rechnung das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes
zugrunde zu legen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von
Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)
zu leisten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonder-
zahlungen bis zu dem im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Ent-
richtung der Sonderbeiträge festgesetzten Vielfachen der Höchstbeitrags-
grundlage in der Pensionsversicherung (§ 54 Abs. 1 des Allgemeinen So-
zialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen. Der Schlechtwetterentschä-
digungsbeitrag ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu gleichen Teilen
zu tragen. Die Eingänge an Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. a sind zweckge-
bunden."

133/A

- 2 -

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

-.-.-.-.-

Begründung

Die Entwicklung der Löhne hat bewiesen, dass die gegenwärtigen Lohnsätze bereits vielfach über die für die Beitragsleistung durch die Höchstbeitragsgrundlage gezogene Obergrenze von 4800 S hinausgehen. Da jedoch die Bauarbeiter, die während der Schlechtwetterperiode einen Lohnausfall erleiden, ohne Rücksicht auf die Obergrenze 60 % des Normallohnes als Schlechtwetterentschädigung erhalten, muss bei einer Steigerung der Lebenshaltungskosten und des Lohnes in der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung ein finanzieller Abgang eintreten. Diese Tatsache wird durch den Umstand erhärtet, dass, entgegen der Annahme, die an die im Jahre 1963 erfolgte Novellierung des Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetzes (Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 2400 S auf 4800 S und Erhöhung des Beitrages der Dienstgeber und der Dienstnehmer von 1 v.H. auf 1,2 v.H. bis zur Tilgung des aus Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung geleisteten Vorschusses von rund 50 Mill.S zur Abdeckung des im Jahre 1963 entstandenen Abganges in der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung) geknüpften Erwartungen, den Vorschuss von 50 Mill.S innerhalb von fünf Jahren zurückerstatten zu können, sich nicht erfüllen werden. Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Jahre 1964 von dem Vorschuss anstatt der angenommenen 10 Mill.S voraussichtlich höchstens 7 Mill.S getilgt werden können. Eine weitere Steigerung der Istlöhne ohne Erhöhung der Beitragsgrundlage muss zwingend dazu führen, dass in der Gebarung der Schlechtwetterentschädigung der finanzielle Abgang immer grösser wird. Aus diesem Grunde, zur Vermeidung eines Verwaltungsmehraufwandes und zur Erleichterung der Arbeit der Lohnverrechnungsbüros sowie um wiederholte Novellierungen des Gesetzes, die ansonsten erforderlich werden könnten, zu vermeiden, wurde schon anlässlich der letzten Novellierung des Schlecht-

133/A

- 3 -

wetterentschädigungsgesetzes im Sozialausschuss von verschiedenen Seiten angeregt, den Arbeitsverdienst bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen und mit dieser zu koppeln. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Anregungen Rechnung.

Aus der vorgesehenen Novellierung ergibt sich keine finanzielle Mehrbelastung des Bundes.

-.-.-.-.-